

**Per E-Mail:** alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Schwanengasse 5/7  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 20. Juni 2016

## **Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) – VERNEHMLASSUNG zum Vorentwurf (VE)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Sehr geehrter Herr Alexandre Brodard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit die Vernehmlassung des SNV/FSN.

### **1. Vorbemerkungen**

Der SNV konzentriert sich in seiner Vernehmlassung auf die Sicht der praktizierenden Notare und Notarinnen, die im Rahmen von Erbverträgen, Testamenten, Nachlassplanungen, Nachlassinventaren, Eröffnung von Erbverträgen und Testamenten, Ausstellung von Erbscheinen sowie Erbschaftsliquidationen und Erbteilungen mannigfach mit dem Erbrecht in sehr naher Beziehung stehen.

Für den SNV sind unter dem Aspekt einer gesicherten Rechtsanwendung folgende Leitplanken zentral:

- Bewahrung des geltenden Rechts in seinem Kerngehalt
- Anerkennung der Familie als institutionelle Konstante
- Beibehaltung von klaren und einfachen Normen
- Treffen von vorhersehbaren und überblickbaren Lösungen
- Beseitigung von störenden Unklarheiten

Telefon 031 326 51 90  
Telefax 031 326 51 99  
info@schweizernotare.ch

---

[www.schweizernotare.ch](http://www.schweizernotare.ch)  
[www.notairesuisse.ch](http://www.notairesuisse.ch)  
[www.notaisvizzeri.ch](http://www.notaisvizzeri.ch)  
[www.notarssvizzers.ch](http://www.notarssvizzers.ch)

## 2. Verkleinerung der Pflichtteile – Art. 471 VE

Der SNV begrüsst eine gesetzgeberische Reaktion auf die deutlich erhöhte, durchschnittliche Lebenserwartung und auf die vielfältigeren familiären Lebensformen (insbesondere Patchworkfamilien) durch Reduktion der Pflichtteile.

Der SNV ist ausdrücklich einverstanden mit

- der Streichung des Pflichtteils der Eltern (in Art. 470 Abs. 1 ZGB müssten somit die Eltern gestrichen werden) und
- der Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen auf  $\frac{1}{2}$ .

Bei der Reduktion des Pflichtteils der Ehegatten würden die formulierten Ziele - Vergrösserung der verfügbaren Quote, Erweiterung der Entscheidungsautonomie des Erblassers -, welche der SNV unterstützt, an sich auch erreicht, wenn die Reduktion des Pflichtteils des Ehegatten nicht auf  $\frac{1}{4}$ , sondern nur auf  $\frac{1}{3}$  erfolgen würde. Hinterlässt der Erblasser eine Ehegattin und Kinder, verbliebe immer noch eine auf  $\frac{7}{12}$  vergrösserte verfügbare Quote. Der SNV kann aber mit beiden Lösungen leben, wobei der SNV im Detail wie folgt überlegt:

- dringt der Änderungsvorschlag betreffend erbrechtliche Nichtberücksichtigung von Guthaben der Säule 3a durch, dann ist eine Reduktion des Pflichtteils der Ehegatten auf  $\frac{1}{4}$  richtig;
- dringt der Änderungsvorschlag betreffend erbrechtliche Nichtberücksichtigung von Guthaben der Säule 3a nicht durch, dann ist eine Reduktion des Pflichtteils der Ehegatten auf  $\frac{1}{3}$  richtig.

Vgl. dazu auch Ziffer 7 hiernach.

## 3. Unterhaltsvermächtnis – Art. 484a VE

Für die bessere erbrechtliche Berücksichtigung des faktischen Lebenspartners und der Stiefkinder genügt nach Auffassung des SNV die Herabsetzung der Pflichtteile und damit die Vergrösserung der zuwendbaren verfügbaren Quote. Im erläuternden Bericht wird zu Recht festgehalten, dass es in erster Linie der Erblasser ist, der beurteilen kann, wer ihm nahe steht und wen er wie unterstützen will.

Die Einführung eines als zwingendes Recht ausgestaltetes Unterhaltsvermächtnis lehnt der SNV dementsprechend klar ab. Der SNV weist zudem auf folgende Schwächen des Vorschlags hin, die durch den Gesetzgeber zwingend zu eliminieren sind, wenn am Unterhaltsvermächtnis wider aller Erwartung festgehalten wird:

- Bereits die Möglichkeit, dass ein faktischer Lebenspartner oder ein Stiefkind den Richter anrufen kann zwecks richterlicher Klärung der Anspruchsvoraussetzungen, wird zu einer unnötigen Erschwerung und letztlich unzumutbaren Verzögerung der Erbschaftsliquidation in vielen Erbfällen führen.
- Eine faktische Lebensgemeinschaft sollte frühestens nach 5 Jahren anerkannt werden und nicht bereits nach 3 Jahren.
- Die vorgeschlagene Lösung ist fremd und stellt komplexe Sachverhalts- und Rechtsfragen in den Raum:
  - wie wird der angemessene Lebensunterhalt eines faktischen Lebenspartners und eines Stiefkinds festgelegt?
  - wann liegen erhebliche Leistungen des faktischen Lebenspartners im Interesse (welche Interessen?) des Erblassers vor?
  - wie wird nachgewiesen, dass der Erblasser einem Stiefkind eine fortgesetzte finanzielle Unterstützung zugewendet hätte?
  - wann ist das Unterhaltsvermächtnis für die Erben zumutbar, wann nicht?
  - wann erfolgt das Vermächtnis in der Form einer Nutznießung (an welchen Objekten? wer bestimmt diese Objekte?) und wann in der Form einer Rente?
  - wie ist das Verhältnis des Vermächtnisses zum Pflichtteilsrecht?
  - was gilt, wenn der Erblasser noch verheiratet ist?
  - für wie lange soll der angemessene Lebensunterhalt gewährleistet werden?
  - erfolgt eine nachträgliche Reduktion oder fällt das Vermächtnis weg, wenn der Berechtigte nicht mehr bedürftig ist?
  - gegen wen klagt der Ansprecher innert drei Monaten, wenn die Erben wie oft noch nicht feststehen (Hinweis: die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate, die beim Erbschaftsinventar erst nach dessen Abschluss und Mitteilung beginnt; Art. 567/568 ZGB)?

Zumindest ist der zwingende Charakter des Unterhaltsvermächtnisses fallen zu lassen und es ist dem Erblasser zu ermöglichen, in einer Verfügung von Todes wegen das Unterhaltsvermächtnis aufzuheben.

#### **4. Qualifikation der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung – Art. 494 Abs. 4 VE**

Die Qualifikation der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung zugunsten des überlebenden Ehegatten als Verfügung von Todes wegen führt dazu, dass die Pflichtteils-Berechnungsmasse für gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen die gleiche ist. Damit werden die Ansprüche der gemeinsamen Nachkommen zu Lasten des überlebenden Ehegatten gestärkt.

Der SNV kann dieser Qualifikation, die er dogmatisch an sich nicht teilt, dann zustimmen, wenn effektiv der Pflichtteil der Nachkommen auf  $\frac{1}{2}$  reduziert wird.

Unklar bleibt, ob der gemeinsame Nachkomme, dessen Pflichtteil durch die ehevertragliche Gesamtvorschlagszuweisung verletzt wird, den Pflichtteil nur im Rahmen des Eigenguts des verstorbenen Elternteils befriedigen kann – was dem SNV richtig erscheint – oder ob auch die Gesamtvorschlagszuweisung "herabgesetzt" wird, was der SNV klar ablehnt, da die Gesamtvorschlagszuweisung bei gemeinsamen Nachkommen ausserordentlich weit verbreitet, bewährt und akzeptiert ist. Wird die Befriedigung des Pflichtteils der gemeinsamen Nachkommen richtigerweise auf die Vermögensmasse Eigengut des verstorbenen Elternteils beschränkt, muss klargestellt sein, dass sich der gemeinsame Nachkomme eine Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB gefallen lassen muss, auch wenn diese seinen Pflichtteil verletzt, ansonsten Art. 473 ZGB ausgehöhlt würde.

#### **5. Nutzniessung durch den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 473 ZGB**

Der SNV ist mit der sprachlichen Klarstellung einverstanden.

#### **6. Tod während Scheidungsverfahren – Art. 472 VE**

Mit dem Vorschlag einverstanden in Bezug auf Art. 472 Ziff. 1 ZGB.

In Bezug auf Art. 472 Ziff. 2 ZGB erachtet der SNV die "Zweijahresfrist" als zu lang. Dies unter Berücksichtigung der Rechtslage, dass eine Scheidungsklage voraussetzt, dass die Ehegatten mindestens 2 Jahre getrennt gelebt haben (Art. 114 ZGB), und dass eine Auflösungsklage voraussetzt, dass die Partnerinnen oder Partner mindestens 1 Jahr getrennt gelebt haben (Art. 30 PartG). Der SNV regt an, auf die "Zweijahresfrist" zu verzichten.

#### **7. Guthaben der Säulen 2a, 2b und 3a – Art. 476 Abs. 2 VE**

Die Ausklammerung der Guthaben der Säulen 2a, 2b und neu auch 3a von der Erbschaft hat weitreichende Konsequenzen. Gerade die Guthaben der Säule 3a können einen wesentlichen Teil des Vermögens des Erblassers ausmachen, wie der erläuterte Bericht zu Recht festhält.

Hinterlässt der Erblasser einen Ehegatten, wird dieser massiv begünstigt (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 BVV 3). Dieser Begünstigung kann zugestimmt werden, sofern der Pflichtteil des Ehegatten tatsächlich auf  $\frac{1}{4}$  reduziert wird.

Hinterlässt der Erblasser direkte Nachkommen und einen Lebenspartner (mehr als fünfjährige ununterbrochene Lebensgemeinschaft) und macht der Erblasser von Art. 2 Abs. 2 BVV 3 nicht Gebrauch, ist störend, dass je nach Ausgestaltung der konkreten Vorsorge 3a unterschiedliche Begünstigungsordnungen im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziffer 2 BVV 3 bestehen und dementsprechend unterschiedliche Personen begünstigt werden. Der Erblasser ist sich oft nicht bewusst, dass je nach gewähltem Produkt (Vorsorgevereinbarung mit einer Bank oder Versicherungslösung) die Begünstigung unterschiedliche Personen trifft (beispielsweise kennen die Bankstiftungen unterschiedliche Begünstigungsordnungen im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziffer 2 BVV 3!).

Der SNV regt deshalb an, Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziffer 2 BVV 3 neu zu fassen und auf Verordnungsstufe allgemein gültig klarzustellen, in welchem Verhältnis die Nachkommen und der überlebende Lebenspartner begünstigt sind, sofern der Erblasser diesbezüglich nichts schriftlich festgehalten hat. Diese Neufassung hat darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Unterhaltsvermächtnis zu Gunsten des überlebenden Lebenspartners eingeführt wird oder nicht.

#### **8. Lebensversicherungsansprüche (Säule 3b) – Art. 476 Abs. 1 VE**

Die Hinzurechnung der effektiven Versicherungsleistung anstelle des Rückkaufswerts ist eine akzeptable Änderung.

Reine Todesfall-Risikoversicherungen weisen keinen Rückkaufswert auf und wurden bisher nicht hinzugerechnet, was dem SNV richtig erscheint. Der SNV weist darauf hin, dass die neu vorgesehene Hinzurechnung manche bestehende Nachlassplanung und Absicherung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die auf der Nicht-Hinzurechnung beruht, empfindlich trifft. Hier wird Handlungsbedarf entstehen, welcher wohl nicht allen Betroffenen bewusst sein wird. Der Einbezug der reinen Todesfall-Risikoversicherung in die Hinzurechnung ist zu überdenken.

#### **9. Erbschleicherei – Art. 541a VE**

Die Lösung, die für den unschönen Sachverhalt der Erbschleicherei vorgeschlagen wird, nämlich die partielle Erbunwürdigkeit, ist klar und einfach. Sie wird vom SNV grundsätzlich begrüsst.

Einzig die zuwendbare Quote erscheint eher hoch. Der SNV schlägt vor, diese Quote auf 1/5 zu begrenzen.

## 10. Informationsrechte – Art. 601a VE

Die gesetzliche Regelung eines Informationsanspruchs von erbrechtlich Anspruchsberechtigten beschränkt auf Vermögenswerte des Erblassers wird begrüsst.

Zentral ist für den SNV, dass sich der Informationsanspruch gegenüber Notarinnen und Notaren nicht auf vermögensunabhängige Informationen bezieht. Die vertraulichen Informationen des Erblassers im Rahmen der öffentlichen Beurkundung eines Testaments oder eines Erbvertrags müssen nach wie vor dem notariellen Berufsgeheimnis uneingeschränkt unterliegen.

Offen bleibt die Frage, ob auch dem virtuellen Erben Informationsrechte zustehen (vgl. auch Ziffer 24.1 hiernach). Offen bleibt auch die Frage, weshalb Art. 601a Abs. 3 nur von letztwilligen Verfügungen und nicht auch von Erbverträgen spricht.

## 11. Ausgleichung und Herabsetzung – Art. 527 und Art. 626 Abs. 2 VE

Zu Recht weist der erläuternde Bericht darauf hin, dass eine komplexe Materie vorliegt.

Dem wird die vorgeschlagene Änderung im Bereich "Ausgleichung" nicht gerecht. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 626 Abs. 2 ist missglückt und wird vom SNV in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

Bisher galt ausgleichungsrechtlich Folgendes:

- Gesetzliche und eingesetzte Erben sind für lebzeitige Zuwendungen nur ausgleichungspflichtig, sofern der Erblasser die erbrechtliche Ausgleichungspflicht angeordnet hat (gewillkürte Ausgleichung gemäss Art. 626 Abs. 1 ZGB).
- Im Sinne einer Ausnahme von diesem Grundsatz sind Nachkommen für lebzeitige Zuwendungen mit Ausstattungskarakter grundsätzlich ausgleichungspflichtig, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich von der Ausgleichung dispensiert hat (gesetzliche Ausgleichung gemäss Art. 626 Abs. 2 ZGB).

Neu soll Art. 626 Abs. 2 völlig neu ausgestaltet werden. Dieser Vorschlag löst ungeklärte Fragen aus:

- In welchem Verhältnis steht Abs. 2 zu Abs. 1?  
Soll mit Abs. 2 der Sachverhalt "lebzeitige Zuwendung auf Anrechnung an den Erbteil" näher definiert werden? Dies ist wohl kaum die Meinung, da Absatz 1 davon ausgeht, dass eine Ausgleichung nur zu leisten ist, sofern der Erblasser diese angeordnet hat, während dem Absatz 2 die Ausgleichung für Ausstattungszuwendungen vermutet, sofern der Erblasser nicht dispensiert hat.

- Mit der neuen Formulierung von Absatz 2 sollen wohl zwei unterschiedliche Ausgleichungsregeln normiert werden:
  - Für lebzeitige Zuwendungen mit Ausstattungskarakter wird die Ausgleichungspflicht vermutet, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich von der Ausgleichung dispensiert hat (Abs. 2). Für welche Erben soll dies gelten: gesetzliche Erben, eingesetzte Erben, Ehegatte?
  - Für alle anderen lebzeitigen Zuwendungen entsteht eine Ausgleichungspflicht nur, sofern der Erblasser die erbrechtliche Ausgleichungspflicht angeordnet hat.

Auch aus dem erläuternden Bericht ergibt sich nicht, was mit der Änderung bezweckt werden soll. Wenn Art. 626 ZGB verändert werden soll, dann müssen folgende Fragen klar und unmissverständlich geklärt werden:

- in welchen Fällen gilt die gesetzliche Ausgleichung?
- in welchen Fällen gilt die gewillkürte Ausgleichung?
- wer ist in den beiden Fällen ausgleichungspflichtig (gesetzliche Erben, eingesetzte Erben, nur die Nachkommen)?
- was bedeutet beim Ehegatten der Begriff "Ausstattung"? Verhältnis zum Eherecht? Hinweis: bisher war der Ehegatte nicht ausgleichungspflichtig, sofern der Erblasser die erbrechtliche Ausgleichungspflicht des Ehegatten nicht ausdrücklich angeordnet hat.

Auch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich "Herabsetzung" befriedigen nicht.

Eine Klarstellung in Art. 527 Ziffer 1 im Sinne der Mehrheit der Lehre und des Bundesgerichts wird begrüsst. Mit der neuen Formulierung von Art. 527 Ziffer 1 gelingt dieses Anliegen aber nicht, insbesondere auch deshalb nicht, weil – wie vorstehend dargelegt – Art. 626 Unklarheiten schafft.

## **12. Indirekte Herabsetzung – Art. 525 VE**

Die Klarstellungen werden begrüsst.

## **13. Umfang der Herabsetzung**

### **Art. 522 Abs. 1, 523 und 525 Abs. 1 VE**

Die Klarstellung, dass auch die Intestaterbfolge (der Intestaterwerb) herabgesetzt werden kann, wird begrüsst.

Die konkrete Umformulierung von Art. 522 Abs. 1 ZGB wirft aber neu unnötigerweise Fragen auf: genügt es für die Vermeidung von Herabsetzungsansprüche nicht mehr, dass der Pflichtteilerbe "dem Werte nach" – sei es durch lebzeitige Zuwendungen oder durch Vermächtnisse – befriedigt wird?

Der bisherige Wortlaut von Art. 522 Abs. 1 ZGB war diesbezüglich klar, indem der Herabsetzungsanspruch nur dann bestand, wenn der Pflichtteil nicht dem Werte nach befriedigt war. Neu soll der Herabsetzungsanspruch demjenigen Pflichtteilerben zustehen, der "weniger als den Pflichtteil" erhalten hat.

Der SNV beantragt, den bisherigen Wortlaut ("dem Werte nach") beizubehalten.

Die aufgeworfene Frage kann vor allem (unerwünschte) Auswirkungen auf die Rechtsfigur des "virtuellen Erben" haben und dessen Möglichkeit, mit der Herabsetzungsklage Erbenstellung zu erlangen oder nicht.

#### **Art. 526 Abs. 1 und 2 VE**

Der Vorschlag gemäss Erläuterungsbericht wird begrüsst. Die redaktionelle Umsetzung v.a. in Abs. 1 von Art. 526 widerspricht aber dem vorgeschlagenen Vorschlag und ist redaktionell anzupassen.

Auch Abs. 2 ist unklar formuliert.

#### **Art. 528 Abs. 3 VE**

Einverstanden.

#### **14. Frist für die Ungültigkeitsklage gegen bösgläubige Bedachte – Art. 521, 533 und 600 VE**

Der vorgeschlagenen Neuregelung wird zugestimmt.

#### **15. Aufsicht über Willensvollstrecker – Art. 518 Abs. 4 VE**

Die Neuregelung der Zuständigkeit zu Gunsten des Zivilgerichts wird begrüsst.

Damit stellt sich die Frage, ob diese Lösung nicht auch für den Erbschaftsverwalter und den Erbenvertreter richtig wäre.



**16. Willensvollstrecker- und Erbscheinigung – Art. 517 Abs. 3 und 559 Abs. 1 VE**

Die Vorschläge werden an sich begrüsst. Der SNV bedauert aber und regt an, die Erbscheinigung besser zu regeln: Rechtsnatur, Zuständigkeit, Voraussetzungen, Zeitpunkt, Inhalt und Form, Rechtsmittel usw.

**17. Amtliche Verwaltung bei Ausschlagung durch überschuldeten Erben – Art. 578 VE**

Den Präzisierungen wird zugestimmt.

**18. Audiovisuelles Nottestament – Art. 506 und 507 VE**

Die Klärung der Rechtsfolgen in Art. 508 ZGB (Nichtigkeit und nicht nur Anfechtbarkeit) wird begrüsst.

Die Zulassung des audiovisuellen Nottestaments wird grundsätzlich begrüsst, auch wenn der SNV Respekt hat vor dem Manipulationsrisiko, welchem eine Videoaufzeichnung mit Smartphone unterliegt.

Die Beurkundung von Willenserklärungen und Sachverhaltsfeststellungen gehört zur Kernkompetenz der Notarinnen und Notare. Der SNV schlägt deshalb vor, dass in Art. 507 ZGB als Alternative zur Gerichtsbehörde auch die gemäss kantonalem Recht bezeichnete Urkundsperson zur Protokollierung zuständig ist. Diese notarielle Protokollierung kann sehr rasch erfolgen, auf jeden Fall zeitnaher als dies eine Gerichtsbehörde tun kann.

**19. Bereinigung der Art. 469, 482 499 und 503 ZGB**

Diese Bereinigungsvorschläge werden grundsätzlich begrüsst, insbesondere die Präzisierung in Art. 519 Abs. 3 ZGB.

**20. Rang der Vermächtnisforderung – Art. 564 VE**

Die Neufassung von Art. 564 ZGB wird begrüsst.

**21. Verkehrswertprinzip – Art. 617 VE**

Die Richtigstellung in Art. 617 ZGB (Vermögenswerte anstatt Grundstücke) wird begrüsst.

**22. Frist für Erbenruf – Art. 555 Abs. 1 VE**

Die Verkürzung der Frist für den Erbenruf auf 6 Monate wird begrüsst.

**23. Anpassung Art. 579 Abs. 2 ZGB**

Diese Anpassung wird begrüsst.

**24. Fehlende Revisionspunkte**

Mit der vorliegenden Revision sollen im Hinblick auf eine Verbesserung der Rechtssicherheit unter anderem auch Unklarheiten beseitigt werden. Diesem Anspruch genügt der Vorentwurf nicht und der SNV regt an, insbesondere folgende Punkte ebenfalls zu revidieren.

**24.1. Virtueller Erbe**

Eine Klärung der Rechtsstellung des virtuellen Erben (gänzlich ausgeschlossener oder übergangener Pflichtteilerbe) im folgenden Sinne wird beantragt:

Der virtuelle Erbe erhält eine Erbenstellung nur und erst unter zwei Voraussetzungen:

- rechtskräftige Gutheissung der Herabsetzungsklage
- Nachweis, dass er seinen Pflichtteil noch nicht (vollständig) erhalten hat (sei es durch lebzeitige Zuwendungen oder durch Vermächtnisse).

Durch eine solche Klärung lassen sich unnötige Verfahren vermeiden.

**24.2. Eröffnung von Erbverträgen usw.**

In Art. 556 ff. ZGB fehlt zumindest der Erbvertrag. Die herrschende Lehre und die Praxis ist sich aber einig, dass alle Verfügungen von Todes wegen Art. 556 bis 559 zu unterstellen sind. Aufgrund der vorgesehenen Qualifikationen der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung als Verfügung von Todes wegen, müssten konsequenterweise auch Eheverträge eröffnet werden. Weiter ist auch die Eröffnung von Verträgen vor dem Erbgang gemäss Art. 636 ZGB zu prüfen.

Der SNV beantragt die entsprechende Revision.

### 24.3. Übergangsrecht

Der Verzicht auf eigenes Übergangsrecht verletzt die Rechtssicherheit, weshalb ein Verzicht vom SNV nicht verstanden würde.

Der SNV schlägt vor, in Anlehnung an Art. 9 bis 10e SchIT ZGB ein eigenes Übergangsrecht zu schaffen, welches insbesondere folgende Fragen klärt:

- Rechtswirksamkeit und Wirkungen von Verfügungen von Todes wegen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts errichtet wurden;
- Verhältnis des neuen gesetzlichen Unterhaltsvermächtnisses zu bestehenden Verfügungen von Todes wegen;
- Rechtswirksamkeit und Wirkungen von Eheverträgen mit Gesamtvorschlagszuweisung und nur gemeinsamen Kindern, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts errichtet wurden, in der Annahme, dass die Gesamtvorschlagszuweisung ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ist.

### 25. Schlussbemerkungen – Expertenkommission

Aus den vorstehenden Ausführungen lässt sich erkennen, dass der SNV feststellen muss, dass der Vorentwurf bei einigen zentralen, erbrechtlichen Instituten Fragen aufwirft, die nicht oder unbefriedigend beantwortet werden. Für den SNV ist es deshalb unabdingbar, dass eine Expertenkommission unter Einbezug des Notariats eingesetzt wird, welche einen ausgereiften Entwurf erarbeitet.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Schweizerischen Notarenverband / Fédération Suisse des Notaires  
Der Vizepräsident



Martin Bichsel, Notar  
Fachanwalt SAV Erbrecht